

DER MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG  
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

10/153 - 1

DÜSSELDORF, den 18. Nov. 1985

Völklinger Straße 49 · Postfach 1103 · 4000 D1  
Fernruf (0211) 30321, Durchwahl 3032/  
Telex 8581993 mwf d  
Telefax (0211) 3032348

An den

Vorsitzenden des Ausschusses  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn Abgeordneten Joachim Schultz-Tornau  
Haus des Landtags

I B 1 - 7511 -

4000 Düsseldorf 1

ARCHIV  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
LEIHEXEMPLAR



Betr.: Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Bezug: Gesetzentwurf der Landesregierung, Landtagsdrucksache 10/232 vom 5.10.1985; Beratungen des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 7. November 1985

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gerne nehme ich Gelegenheit, meine Ausführungen zu den Fragen, die mir in der Ausschlußberatung gestellt worden sind, nochmals zusammenzufassen.

Es besteht keine Notwendigkeit, § 49 WissHG in den Änderungsgesetzentwurf mit einzubeziehen, der dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Okt. 1982 Rechnung trägt. Die verfassungskonforme Anwendung der genannten Vorschrift macht gegenwärtig und in Zukunft derartige gesetzgeberische Änderungsnotwendigkeiten überflüssig. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß festgestellt, daß die Leistungen, die aufgrund des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b WissHG für integrierte Studiengänge der Universitäten - Gesamthochschulen - zu fordern sind, "in etwa dem Niveau einer Habilitation" entsprechen müssen. Bei dieser Rechtsanwendung seien die Professoren, die unterschiedliche Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, als homogen zu betrachten. Die genannte verfassungskonforme Anwendung der Vorschrift

ist seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts Grundlage der Berufungsverfahren für die Universitäten - Gesamthochschulen -, worauf die Landesregierung anläßlich des Beschlusses des Regierungsentwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen nochmals ausdrücklich hingewiesen hat.

Damit verläuft die "Trennungslinie" nicht zwischen Professoren mit der Qualifikation nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a WissHG und solchen mit derjenigen nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b WissHG, sondern es ist bei der Beurteilung der verfassungskonformen Zurechnung ausschließlich die Funktion, d.h. die Art der Tätigkeit in den Studiengängen, entscheidend. Das Bundesverfassungsgericht hat hierbei nur solche Professoren als nicht der Gruppe der Professoren zurechenbar betrachtet, die ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

Ich bin Ihnen für eine Unterrichtung der Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



(Anke Brunn)